

Bekanntmachung Nr. 128/2024

Vollzug der Wassergesetze und der Abgabengesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser durch die Stadt Gunzenhausen aus den Ortsbereichen Oberhambach und Unterhambach

Bekanntmachung:

Die Ortsteile Oberhambach und Unterhambach der Stadt Gunzenhausen werden im Trennsystem entwässert. Die Ableitung erfolgt über zwei Einleitungsstellen in Oberhambach in den Hambach und drei Einleitungsstellen in Unterhambach in den Hambach. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist bereits abgelaufen. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis der bestehenden Einleitungen wurde bis zum 30.06.2025 neu erteilt. Mit den vorliegenden Unterlagen wird eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

1. Oberhambach

Der gesamte bebaute Entwässerungsbereich von Oberhambach erstreckt sich über etwa 2,5 ha. Das anfallende Niederschlagswasser wird über 2 Einleitstellen in den Hambach entwässert. Das im Einzugsgebiet 1 anfallende Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Regenrückhaltebecken im Dauerstau (Fl.-Nr. 439, Gmkg. Streudorf) gedrosselt. Das Becken ist durch einen Steindamm in zwei Beckenteile getrennt. Das vorhandene Rückhaltevolumen beträgt etwa 70 m³ bis zum Anspringen der Entlastung. Das bestehende Rückhaltevolumen ist deutlich zu klein. Es kann lediglich ein 1-jähriges Regenereignis aufgefangen werden. Das Rückhaltevolumen wird daher auf 150 m³ vergrößert.

2. Unterhambach

Der gesamte bebaute Entwässerungsbereich von Unterhambach erstreckt sich über etwa 3,5 ha. Das im Einzugsgebiet 1 anfallende Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Regenrückhaltebecken im Dauerstau (Fl.-Nr. 853, Gmkg. Wald) gedrosselt in den Hambach eingeleitet. Das vorhandene Rückhaltevolumen bis zum Anspringen der Entlastung beträgt etwa 230 m³. Durch Abgrabungen im Umfeld des Rückhaltebeckens wird das Volumen auf 380 m³ vergrößert. Qualitative Behandlungsanlagen sind nach DWA A102-2 nicht erforderlich.

Die Stadt Gunzenhausen hat mit Schreiben vom 28.05.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Ortsteilen Oberhambach und Unterhambach in mehrere Vorfluter beantragt.

Die Einleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da es sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um genehmigungspflichtige Gewässerbenutzungen handelt, für die eine gehobene Erlaubnis gemäß § 10 und § 15 WHG erforderlich ist.

Die Maßnahme wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i. V. m. Art. 69 BayWG öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen des oben genannten Vorhabens liegen

vom **22.07.2024** bis **21.08.2024**

bei der **Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen**

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **04.09.2024**, beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen - Gebäude B, Zimmer 2.05 -, Bahnhofstr. 2, 91781 Weißenburg, oder bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden bei einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird; die Einwendungsführer werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

STADT GUNZENHAUSEN
- Stadtbauamt –

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten